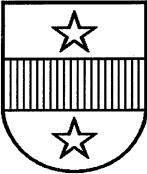


Gemeinde Uerkheim



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

- A Gesetzliche Grundlagen
- B Abwasserreglement
 - 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 12
 - 2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht
§ 13 - § 16
 - 3 Bewilligungsverfahren
§ 17 - § 22
 - 4 Abwassertechnische Ausführungsvorschriften
§ 23 - § 30
 - 5 Abgaben
§ 31 - § 55
 - 6 Rechtsschutz und Vollzug
§ 56 - § 57
 - 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 58 - § 59

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
§ 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
§ 37 Anforderungen an Abwasserreglemente der Gemeinden
¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrößen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
§ 20 Abs. 2 Aufgaben und Befugnisse
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Musterreglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Departement BVU vom November 2016 (MRFE)
- Technische Richtlinien und Normen
Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Uerkheim

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

§17 EG UWR

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Saubermwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- g) die Weiterverrechnung von Kosten, welche der Gemeinde durch vorschriftswidriges Verhalten Dritter entstehen.

§ 7 Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

§ 30 EG UWR

§ 37 V EG UWR

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 8 Kanalisationsplanung

§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 21 EG UWR

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum letzten Sammelschacht (in der Regel ab zwei Hausanschlüssen) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Verträge

³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Statuten

⁴Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 GSchV

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

§ 34 V EG UWR

⁶Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁷Private Brunnenanlagen dürfen nicht in die Kanalisation entwässert werden. Sie sind grundsätzlich in Sauber- und Schmutzwasser getrennt anzuschliessen. Das fliessende Überlaufwasser ist in Drainagen, Sauberwasserleitungen oder in Vorfluter zu entwässern.

Der Schmutzwasserteil und die Entleerung sind der Kanalisation zuzuleiten.

Die Anschlussbedingungen sind im Ordner Siedlungsentwässerung festgelegt.

§ 11 **Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalisationsnetz abzuleiten.

§ 17 EG UWR

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 **Abwasserkataster**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 33 V EG UWR

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 **Anschlusspflicht**

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

Art. 11/12 GSchG

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 **Anschlussrecht**

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser wie Brunnen und Drainagen, Grund-, Quell- und Kühlwasser aus Durchlaufsystemen, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Die Gemeinde kann sich bei unverhältnismässigen Kosten beteiligen.

³Der Gemeinderat verlangt bei Neu- und Umbauten, dass nicht verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in einer Retention zurückgehalten wird. Das zurückgehaltene Wasser ist anschliessend in die Sauberwasserleitung der Gemeinde oder in ein Gewässer einzuleiten. Der Gemeinderat legt das Retentionsvolumen sowie die Abflussmenge fest und holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§§ 35/36 V EG UWR

§ 15 **Bestehende Abwasseranlagen**

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben, bzw. ein Anschluss an ein Trennsystem möglich ist.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Aufgrund des Prüfungsberichts entscheidet der Gemeinderat, ob eine Sanierung zu Lasten des Eigentümers vorzunehmen ist.

§ 34 V EG UWR

⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Anlageeigentümer ausführen lassen.

§ 16 **Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. **Bewilligungsverfahren**

§ 17 **Gesuch für private Abwasseranlagen**

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 **Gesuchsunterlagen**

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) bzw. dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort
(bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem GEP und dem Zonenplan
(bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²)
 - Gebäudegrundflächen (in m²)
 - in Kanalisation entwässerten Hartflächen (in m²)

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 **Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung werden dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20 **Baubeginn und Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 **Projektänderung**

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22 **Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks**

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist (nach Prüfdatum) dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA

§ 24 Entwässerungssysteme

¹Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Teil-Trennsystem
Art. 7 GSchG

²Das Baugebiet wird mehrheitlich im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

Mischsystem

§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität:
Versickerung auf der eigenen Parzelle (bei geeignetem Untergrund)
- 2. Priorität:
Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage mit Retention
- 3. Priorität:
Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention

Der Gemeinderat prüft im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse, ob eine Versickerung möglich ist und erlässt eine entsprechende Verfügung über die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers.

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser,
wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser
- b) Dachwasser
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

⁴Bei bestehenden Bauten ist das nicht verschmutzte Abwasser aus Drainage- und Sickerwasserleitungen der Sauberwasserleitung der Gemeinde zuzuführen, sofern eine entsprechende Anschlussmöglichkeit besteht. Der Anschluss im Trennsystem hat ein Jahr ab Fertigstellung der Sauberwasserleitung zu erfolgen und wird durch den Gemeinderat verfügt.

Wird der verfügte Anschluss an die Sauberwasserleitung nicht realisiert, kommen für das in die Schmutzwasserleitung eingeleitete Fremdwasser die Verbrauchsgebühren gemäss § 53 zum Tragen.

§ 26 **Wenig verschmutztes Abwasser**

¹Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze
sind, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27 **Übergangslösung ausserhalb Bauzone**

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28 **Einleitungsbewilligung**

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat über den Gemeinderat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29 **Landwirtschaftsbetriebe**

¹Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

Grundlage: Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Musterreglement (MRFE) der Rechtsabteilung des BVU vom 30.11.2016

Basis: Geschossflächen, mit Anschlussgebühren.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

§ 2 MRFE

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 32 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 3 MRFE

§ 33 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

§ 4 MRFE

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 5 MRFE

§ 35 Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

§ 6 Abs. 1 VRPG
§ 6 MRFE

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 36 Härtefälle

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

§ 7 MRFE

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 37 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung

¹Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

²Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 31 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 38 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

§ 8 MRFE

- a) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 39 Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

§ 9 MRFE

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

²Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 40 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 10 MRFE

§ 41 Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

§ 11 MRFE

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. § 35 Abs. 1 BauG

§ 42 **Vollstreckung**

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. § 12 MRFE

§ 43 **Bauabrechnung**

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. § 13 MRFE

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt BauG § 35 Abs. 2.

§ 44 **Zahlungspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans. § 14 MRFE

§ 45 **Fälligkeit**

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. § 15 MRFE

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46 **Bemessung**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt. § 26 MRFE

§ 47 Sanierungsleitungen

§ 27 MRFE

¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Erschliessungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

5.3 Anschlussgebühr

§ 48 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

§ 28 MRFE

Grundsatz:

Sämtliche Geschossflächen sind inklusive Umfassungswände zu messen. Wenn infolge Erdberührung oder anderen Schwierigkeiten die Stärken von Umfassungswänden nicht ersichtlich sind, werden pro Aussenwand 25 cm zum Innenmass zugerechnet.

Es werden nur allseitig geschlossene Geschosse berechnet. Estriche und Dachgeschosse, welche nur als Abstellräume dienen und eine Raumhöhe unter 1.5 m ausweisen, sind nicht gebührenpflichtig.

Die nachfolgend aufgeführten Räume und Geschossflächen sind gebührenpflichtig und werden nach Ausmass per m² Fläche abgerechnet.

1) Wohnhäuser

- a) Kellergeschosse und Teilunterkellerungen
- b) Wohngeschosse inkl. fassadenbündige Sitzplatz- u. Balkonnischen
- c) Sitzplatzanbauten, welche allseits geschlossen sind (auskragende Balkonplatten fallen ausser Betracht)
Estrichräume nur ab 1.5 Metern Höhe **CHF 40.00 pro m²**

2) Garagen, ein-, angebaut oder freistehend

(freistehend nur gebührenpflichtig mit Kanalisationsanschluss)

- a) für diese Bauten wird 1x die Geschossfläche berechnet und die Anschlussgebühr beträgt: **CHF 40.00 pro m²**

3) Gartenhäuser und Unterstände ab 5 m² Grundfläche

(sind nur gebührenpflichtig, wenn Kanalisationsanschluss besteht)

- a) für diese Bauten wird 1x die Geschossfläche berechnet und die Anschlussgebühr beträgt **CHF 35.00 pro m²**

4) Wohnhäuser mit Gastgewerbe

- a) Wohn- und gastgewerbliche Räume werden wie Punkt 1) abgerechnet und die Anschlussgebühr beträgt **CHF 35.00 pro m²**
- b) Die Anschlussgebühr für Säli über 40 m², Fläche von Restaurants oder Gasthöfen beträgt **CHF 25.00 pro m²**

5) Gewerbliche und industrielle Räume und Werkstätten

welche entweder als Anbauten an Wohnhäuser oder als freistehende Gebäude bestehen, werden wie folgt berechnet:

- a) für Büro, Kantinen, Aufenthaltsräume, Garderoben- und WC-Anlagen, Verkaufsräume, Garagen beträgt die Anschlussgebühr **CHF 35.00 pro m²**
- b) für Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume beträgt die Anschlussgebühr **CHF 25.00 pro m²**

6) Schopf-, Scheunenbauten und Stalleinrichtungen

(sind nur gebührenpflichtig wenn ein Kanalisationsanschluss besteht)
mit einem oder mehreren Geschossen wird die Grundfläche nur 1x berechnet. Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 25.00 pro m²**

7) Öffentliche Bauten

Gemeindehaus, Schulhäuser, Kindergarten, Feuerwehrmagazine, Kirche, Kapelle usw. werden wie folgt bemessen.

- a) für Büro, WC, Duschen, Küchen, Office, Garagen, Waschräume beträgt die Anschlussgebühr **CHF 35.00 pro m²**
- b) für alle übrige Räume beträgt die Anschlussgebühr **CHF 25.00 pro m²**

8) Für Oberflächenwasser von Plätzen und Strassen

welches ausschliesslich in die Gemeindekanalisation abgeleitet wird beträgt die Anschlussgebühr **CHF 25.00 pro m²**

9) Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins

beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt **CHF 25.00 pro m³**

²Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 49 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 48 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 29 MRFE

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 30 MRFE

§ 51 Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 31 MRFE

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr

§ 52 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 32 MRFE

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53 Bemessung

1) Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr Abwasser beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro Liegenschaft | CHF 100.00 |
| (inkl. Ableitung von Meteorwasser für eine Dach- und Platzfläche bis zu 250 m ²) | |
| b) je weitere Wohnung oder gewerbliche Nutzungseinheit | CHF 30.00 |
| (inkl. Ableitung von Meteorwasser für eine weitere Dach- und Platzfläche bis zu 75 m ²) | |

2) Verbrauchsgebühr Schmutzwasser

¹Die **Verbrauchsgebühr** für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt **CHF 3.50 pro m³**

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Die **Minimalgebühr** beträgt pro Jahr **CHF 210.00**

⁵Bei Liegenschaften mit Privatwasserversorgung kann für die Bemessung der Verbrauchsgebühr von der Eigentümerschaft zu ihren Lasten ein Wasserzähler eingebaut werden.

⁶Die Benützungsgbühr beträgt für Bauten

- die über einen Wasseranschluss verfügen, der Verbrauch aber über **keine Wasseruhr** gemessen wird, oder
 - **keinen Wasseranschluss** haben
- pro Kopf und Jahr **CHF 210.00**

3) Verbrauchsgebühr Sauber- und Fremdwasser

Die **jährliche Verbrauchsgebühr** für Sauberwasseranlagen welche in die Kanalisation geleitet werden (§ 25, Abs. 3)

- | | |
|----------------------|--------------|
| - Brunnen | |
| - bis 1l/min | CHF 100.00 |
| - über 1l bis 2l/min | CHF 200.00 |
| - über 2l bis 3l/min | CHF 300.00 |
| - über 3l bis 4l/min | CHF 400.00 |
| - über 4l bis 5l/min | CHF 500.00 |
| - über 5l bis 6l/min | CHF 600.00 |
| - über 6l bis 7l/min | CHF 700.00 |
| - über 7l bis 8l/min | CHF 800.00 |
| - über 8l bis 9l/min | CHF 900.00 |
| - über 9l/min | CHF 1'000.00 |

- laufende Drainagen sowie Grundwassereinspeisungen	
- bis 1l/min	CHF 100.00
- über 1l bis 2l/min	CHF 200.00
- über 2l bis 3l/min	CHF 300.00
- über 3l bis 4l/min	CHF 400.00
- über 4l bis 5l/min	CHF 500.00
- über 5l bis 6l/min	CHF 600.00
- über 6l bis 7l/min	CHF 700.00
- über 7l bis 8l/min	CHF 800.00
- über 8l bis 9l/min	CHF 900.00
- über 9l/min	CHF 1'000.00
- Regenwassereinspeisung in Hausnetz ohne Zähler pauschal	CHF 250.00
- Regenwassereinspeisung in Hausnetz mit Zähler Zählergrundgebühr	CHF 20.00
- Entwässerung von öffentlichen Plätzen und Strassen (Interne Verrechnung durch die Gemeinde)	CHF 0.40/m ²
- Entwässerung von privaten Plätzen und Liegenschaften (für die Mehrfläche der Grundgebühr)	CHF 0.40/m ²

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

§ 35 Abs. 2 BauG
§ 35 MRFE

²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

§ 55 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

§ 36 MRFE

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 31. Mai 2002 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 57 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

§ 37 MRFE

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

8. Juni 2018

Der Gemeindeammann:

Herbert Räßmatter

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

In Rechtskraft erwachsen am 16. Juli 2018